

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:  
24.08.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020
	Entscheidung

## Beschwerde und Anregung gemäß § 24 GO NRW - Erwerb eines Grundstückes

### Beschlussvorschlag 1 (Vorschlag der Eheleute [REDACTED]):

Es wird beschlossen den Eheleuten [REDACTED] und [REDACTED], Coesfeld das Grundstück zu veräußern.

### Beschlussvorschlag 2 (Vorschlag der Verwaltung):

Es wird beschlossen den Eheleuten [REDACTED] und [REDACTED], Coesfeld das Grundstück nicht zu veräußern.

### Sachverhalt:

#### 1. Beschwerde vom 10.06.2020 gegen den Amtsgerichtstermin

Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 beschwerten sich die Eheleute [REDACTED] und [REDACTED], Coesfeld über die seitens der Stadt anberaumte Terminvorlage beim Amtsgericht Coesfeld bezüglich der Räumung und Herausgabe eines städtischen Grundstücks. Es handelt sich um das Grundstück der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED]. Die städtische Fläche grenzt neben dem Grundstück der Familie [REDACTED] noch an insgesamt 6 weiteren, bebauten Privatgrundstücken. Anfänglich wurde die Pflege der Grünanlage einvernehmlich von allen angrenzenden Anwohnern übernommen. Dieses ist zwischenzeitlich nicht mehr gegeben, so dass der Bauhof die Pflege übernommen hat.

Der Gerichtstermin fand zwischenzeitlich statt. In dem Verhandlungstermin am 30.06.2020 hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass zwischen den Parteien bisher allenfalls ein Leih-Vertrag vorgelegen habe. Gemäß § 604 II BGB könne die Stadt Coesfeld (Verleiher) jederzeit die Herausgabe der Sache verlangen, solange keine bestimmte Zeit für die Rückgabe vereinbart wurde. Diesen Herausgabeanspruch hat die Stadt Coesfeld geltend gemacht, wobei die Stadt Coesfeld der Auffassung ist, dass bisher überhaupt keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zustande gekommen waren, sondern nur über Jahre hinweg ergebnislos verhandelt wurden. In der Gerichtsverhandlung war nun zu klären, ob eine gütliche Einigung der Parteien zustande kommen kann. Während des Gerichtstermins hat die Verwaltung nochmals bestätigt, dass eine Einigung auf Basis der damaligen Gespräche außerhalb des Urteils zustande kommen könnte. Sie hat den Eheleuten [REDACTED] angeboten, dass sie auf ihre Kosten eine Toranlage mit einer Breite von 3 Metern und integriertem Sichtschutz in den vorhandenen

Zaun einbauen können, damit der Bauhof den Wall sachgerecht pflegen kann. Abgelehnt hat die Verwaltung hingegen den Vorschlag der Eheleute ■■■■, dass die Pflege des städtischen Grundstückes künftig jeweils mit den Eheleuten ■■■■ zeitlich abzustimmen sei und hierbei dann der Bauhof den vorhandenen Zaun durch Lösen und wieder Anbringen von 27 Schrauben zu demontieren bzw. nach Beendigung der Arbeiten wieder zu montieren. Auch ist es nicht möglich, die Wallanlage nur vom südlichen Ende des Walles zu pflegen. Der Bauhof benötigt für die Pflege eine Öffnung von dem nördlichen Radweg wie auch von der südlichen Parkplatzfläche. Eine gütliche einvernehmliche Einigung konnte beim Gerichtstermin leider nicht gefunden werden.

Mit Urteil vom Amtsgericht Coesfeld vom 30.06.2020 werden die Eheleute ■■■■ aufgefordert, das städtische Grundstück innerhalb von drei Monaten vollständig zu räumen und frei von Auf- und Einbauten herauszugeben.

Die Eheleute ■■■■ haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

## 2. Anregung auf Erwerb vom 11.08.2020

Mit Schreiben vom 11.08.2020 beantragen die Eheleute ■■■■ und ■■■■ nun den Erwerb einer Grünfläche, Flur ■■■■, Teilfläche aus Flurstück ■■■■. Laut den Eheleuten ■■■■ erfolge der Antrag in Absprache mit den Eheleuten ■■■■ (Eigentümer des Flurstücks ■■■■). Die Zufahrt zur Grünfläche (Wallhecke) sei laut den Eheleuten ■■■■ weiterhin über den Stichweg ■■■■ gegeben.

Auch während des Gerichtstermines hat Familie ■■■■ bestätigt, dass nur Familie ■■■■ und Familie ■■■■ bereit sind, einen Vertrag mit der Stadt abzuschließen, nicht jedoch die anderen Eigentümer. Die Verwaltung hat während der Verhandlung wie auch schon mehrfach vor dem Gerichtstermin darauf hingewiesen, dass für das städtische Grundstück nur eine einheitliche Lösung mit allen Anliegern möglich ist, um einen „Flickenteppich“ zu verhindern und auch die Pflege nicht möglich ist, wenn die Grundstücke im nördlichen Bereich der Wallanlage an die Eigentümer veräußert werden. Für die Verwaltung ist das Verfahren damit abgeschlossen. Das Gericht soll eine Entscheidung treffen.